

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der RWTH Aachen University (RWTH) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 von der Prüfung befreit sind, erfolgt der Nachweis durch das Bestehen der DSH auf dem in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen festgelegten Niveau von DSH-2 (§ 3 Abs. 3 RO-DT, Beschl. der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011).
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung sind befreit:
 1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (§ 7 Abs. 2 Buchst. a RO-DT) sowie deutschsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber aus der Provinz Limburg (NL), aus Ost-Belgien und Luxemburg mit einer guten Deutschqualifikation in der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II) (Beschlüsse der KMK vom 16.03.1972 und 05.10.1973 in jeweils geltender Fassung),
 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
 4. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (Beschlüsse der KMK vom 28.01.1994 und vom 15.04.1994),
 5. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses des TestDaF-Instituts mit der Niveaustufe TDN 4 oder besser in allen Teilprüfungen (Beschl. von HRK und KMK zur RO-DT),
 6. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines bei der HRK registrierten DSH-Zeugnisses auf dem Niveau DSH-2 oder besser von anderen Prüfungsorten,
 7. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung durch den Prüfungsteil Deutsch,
 8. Studierende internationaler Studiengänge der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen,
 9. zur Promotion eingeschriebene Studierende, sofern der jeweilige Fakultätsrat auf den Nachweis der DSH verzichtet.
- (3) Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Dies gilt insbesondere
 1. für Studienbewerberinnen und -bewerber des Faches Germanistik nach einem mindestens zweijährigen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule, wenn die bzw. der Beauftragte des Faches eine Befreiung befürwortet,
 2. für befristet zu einem Studienaufenthalt ohne Abschluss eingeschriebene Studierende, sofern das jeweilige Fach für die Dauer des Aufenthaltes auf den Sprachnachweis der DSH verzichtet.